

Aktenzeichen:  
3 O 934/21



Landgericht  
Kaiserslautern

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Bönning  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Markgrafenstraße 16, 79312 Emmendingen

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Photovoltaikanlage [REDACTED]

hat die [REDACTED] des Landgerichts Kaiserslautern durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 04.03.2022

**beschlossen:**

1. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

# Gründe

## I.

Die Parteien haben über den vorläufigen Anschluss der Photovoltaikanlage [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden: PV-Anlage) sowie die Abnahme des durch sie erzeugten Stroms gestritten.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 (Bl. 13f. d.A., Anlage K2) erteilte die Antragsgegnerin der Firma [REDACTED] [REDACTED] welche nunmehr unter [REDACTED] firmiert, eine Einspeisezusage für die PV-Anlage. Die [REDACTED] errichtete daraufhin die PV-Anlage sowie absprachegemäß eine Netzstation mit einem 1.000 kVA Transformator. Sowohl die PV-Anlage, als auch die Übergabestation wurden sodann nach einigen Verzögerungen im November 2021 durch die [REDACTED] [REDACTED] technisch einsatzfähig vor Ort bereit gestellt. Die Antragsgegnerin schloss jedoch nach einem kurzen Testbetrieb im November 2021 die Anlage zunächst nicht an ihr Stromnetz an und ließ ein Vorhängeschloss am Leistungsschalter der Übergabestation anbringen, um eine Netzanbindung zu verhindern.

Die Antragstellerin behauptet, dass sie die PV-Anlage über die [REDACTED] habe errichten lassen und Anlagenbetreiberin sei. Die Antragsgegnerin verweigere den Anschluss der Anlage, weil sie der Auffassung sei, ihr stünden noch Forderungen gegenüber der [REDACTED] zu, und schiebe nur vor, über die Identität des Anlagenbetreibers im Unklaren zu sein. Vielmehr sei sie unlängst über die Betreibereigenschaft in Kenntnis gesetzt worden.

### **Die Antragstellerin hat ursprünglich beantragt,**

eine einstweilige Verfügung über den Antrag zu erlassen, der Antragsgegnerin zu gebieten, der Antragstellerin für den Betrieb der PV-Anlage mit der Nennleistung von 584,42 kWp den Zugang zu ihrem Netz über die errichtete Netzstation am Standort [REDACTED] zu gestatten, den erzeugten Strom aus der PV-Anlage abzunehmen und Maßnahmen wie ein Vorhängeschloss auf dem MS-Schalter, die dieser Netzanbindung und Stromabnahme entgegenstehen, zu unterlassen.

**Die Antragsgegnerin hat ursprünglich beantragt,**

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Antragstellerin habe die PV-Anlage nicht errichten lassen. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin habe zudem vorgerichtlich deren Betreibereigenschaft nicht ausreichend ihr gegenüber dargelegt und hätte ihr vor Antragstellung die Gelegenheit geben müssen, eine Anschlussberechtigung zu prüfen. Darüber hinaus ist sie der Meinung, dass dem Verfügungsantrag eine Eilbedürftigkeit fehle.

Die Antragsgegnerin hat die Anlage mittlerweile an ihr Netz angeschlossen. Die Parteien haben sodann den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitig Kostenanträge gestellt.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 08.11.1976 - NotZ 1/76, NJW 1977, 436; Beschluss vom 08.06.2005 - XII ZR 177/03, NJW 2005, 2385).

a. Zwar ist bei dieser Prüfung auch der Rechtsgedanke der fehlenden Klageveranlassung der beklagten Partei aus § 93 ZPO anzuwenden (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 05.06.2019 – 14 W 20/19, BeckRS 2019, 11173; OLG München, Beschluss vom 13.07.2010 – 20 W 1527/10, BeckRS 2010, 16938; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.02.2012 – 4 W 95/11, BeckRS 2013, 16434). Grundsätzlich hat gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die beklagte Partei die Klageforderung anerkennt und deswegen unterliegt. Der Klagepartei sind die Kosten trotz Obsiegens ausnahmsweise nur dann aufzuerlegen, wenn sie keine Veranlassung zur Klage gegeben und den geltend gemachten An-

spruch sofort anerkannt hat (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 93 Rn. 1). Die Vorschrift des § 93 ZPO soll dazu beitragen, Prozesse zu vermeiden; sie räumt ferner dem Beklagten bzw. dem Antragsgegner in einem unnötigerweise eingeleiteten Prozess die Chance ein, sich von der Kostentragung zu entlasten. Ein sofortiges Anerkenntnis liegt folglich dann vor, wenn es unverzüglich, d.h. in der ersten sich bietenden prozessualen Möglichkeit erklärt wird (MüKoZPO/Schulz, a. a. O. Rn. 12).

Soweit die Antragsgegnerin jedoch vorträgt, es hätten vorgerichtlich erhebliche Zweifel an der behaupteten Anlagenbetreibereigenschaft der Antragstellerin bestanden und die Antragstellerin habe ihr daher vor Antragsstellung Gelegenheit geben müssen, dem geltend gemachten Anspruch nachzukommen, so ist dies für die Frage der Kostenlast unerheblich. Indem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 14.01.2022 (Bl. 70ff. d.A.) beantragt hat, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen, und im Schriftsatz den Abweisungsantrag ausdrücklich auf das Fehlen eines Verfügungsanspruchs sowie eines Verfügungsgrunds gestützt hat (Bl. 74 d.A.), hat sie den zugrundeliegenden Anspruch gerade nicht sofort anerkannt. Vielmehr hat sie ihren Willen zum Ausdruck gebracht, dem Antrag vollumfänglich entgegenzutreten und eine streitige Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung herbeizuführen.

b. Der zulässige Antrag der Antragstellerin hätte voraussichtlich auch in der Sache Erfolg gehabt. Der Anspruch auf vorläufigen Anschluss ihrer Photovoltaikanlage sowie Abnahme des Stroms beruht auf §§ 83 Abs. 1 i.V.m. §§ 8, 11 EEG.

aa. Die Antragstellerin hätte einen Verfügungsanspruch auf Anschluss gemäß § 8 Abs. 1 EEG sowie auf Abnahme des Stroms gemäß § 11 Abs. 1 EEG gegen die Antragsgegnerin glaubhaft geltend gemacht. Nach § 8 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen (BeckOK EEG/Woltering, 11. Ed. 16.11.2020, EEG 2017 § 8 Rn. 11). Die Pflicht des Netzbetreibers, den gesamten Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 EEG (BeckOK EEG/Woltering, a. a. O., § 11 Rn. 9).

Unstreitig ist die streitgegenständliche Photovoltaikanlage errichtet und anschlussbereit. Ebenfalls unstreitig ist die Antragsgegnerin Netzbetreiberin im Sinne des § 3 Nr. 36 EEG.

Die Antragstellerin hat in ihrer Antragschrift darüber hinaus schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht, die Anlagenbetreiberin gemäß § 3 Nr. 2 EEG zu sein. Danach ist Anlagenbetreiber, wer unabhängig vom Eigentum oder öffentlich-rechtlichen Verhältnissen die Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt, folglich die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,

ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und sie auf eigene Rechnung nutzt, d.h. das wirtschaftliche Risiko trägt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2018 – 3 Kart 80/17 (V), BeckRS 2018, 28574 m.w.N.).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen nicht erfüllen sollte. Ihre Betreibereigenschaft hat die Antragstellerin insbesondere durch die Vorlage der Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur vom 01.01.2021 (Bl. 53, Anlage K10), nach der die Antragstellerin als Anlagenbetreiberin eingetragen ist, glaubhaft gemacht. Zudem bestätigt auch die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Anlagenerrichtern [REDACTED], [REDACTED], (Bl. 15 d.A., Anlage K3), dass die Antragstellerin die Anlagen betreibt.

bb. Der Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrunds bedurfte es gemäß § 83 Abs. 2 EEG nicht.

2. Die Streitwertentscheidung findet ihre Grundlage in § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung zu Ziffer 1. des Tenors kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem  
Landgericht Kaiserslautern  
Bahnhofstraße 24  
67655 Kaiserslautern

oder bei dem  
Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken  
Schlossplatz 7  
66482 Zweibrücken

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung zu Ziffer 2. des Tenors, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem  
Landgericht Kaiserslautern  
Bahnhofstraße 24  
67655 Kaiserslautern  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richterin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle